

Beitragsordnung Bitkom e.V.

In der Fassung vom 24. Juni 2025

I Bitkom Mitgliedsbeitrag

Bitkom erhebt ab dem Beitragsjahr 2026 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 1) und von seinen assoziierten Mitgliedern (nachfolgend Ziffer 2). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den Bitkom verpflichtet. Persönliche Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

1 Ordentliche Mitglieder

Maßgebliche Tätigkeitsbereiche für die ordentliche Mitgliedschaft

Die für die ordentliche Mitgliedschaft maßgeblichen Tätigkeitsbereiche von Unternehmen, die wesentliche Leistungen unmittelbar als eigene Umsätze mit digitalen Technologien erbringen, werden in Anlage 1 (gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung) und von Unternehmen derjenigen Branchen, deren Produkte oder Dienstleistungen wesentlich von digitalen Technologien getragen werden, ohne dabei selbst genuine Umsätze mit digitalen Technologien zu erzielen, in Anlage 2 (gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung) zu dieser Beitragsordnung definiert. Eine neue Abgrenzung in den Anlagen kann jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Sobald ein Unternehmen Tätigkeitsbereiche in beiden Anlagen abdeckt, ist für die Beitragsberechnung ab einem unmittelbar eigenen Umsatz mit digitalen Technologien von 5 % – gemessen am Gesamtumsatz – nur die Regelung für den Tätigkeitsbereich laut Anlage 1 maßgebend; andernfalls gilt für die Beitragsberechnung Anlage 2.

1.1 Regelbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung

Bemessungsgrundlagen

Die Höhe des Regelbeitrags bemisst sich anhand der Umsatzerlöse bzw. der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern nicht Sonderregelungen zu beachten sind. Für die Beitragserhebung wird der geringere der beiden Beträge in Rechnung gestellt, die sich aus der Berechnung nach Umsatzerlösen einerseits und nach Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits ergeben. Für Betriebsstätten im Sinne von § 12 Abgabenordnung werden als Bemessungsgrundlagen die Umsatzerlöse und die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer herangezogen, die der jeweiligen Betriebsstätte nach den einschlägigen steuerlichen Regelungen zuzurechnen sind.

Umsatzbezogene Bemessungsgrundlage

Die Umsatzerlöse bestimmen sich nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze.

Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit digitalen Technologien gemäß Anlage 1, so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach entsprechend erzielten Umsätzen, wenn diese durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

Verfolgt ein Mitglied nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke und finanziert es sich primär aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bzw. von dritter Seite, gelten diese Zuwendungen, soweit sie mit dem Tätigkeitsbereich des Bitkom im Zusammenhang stehen, neben den eigenen Umsatzerlösen ebenfalls als Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB.

Auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezogene Bemessungsgrundlage

Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich entsprechend aus § 285 Nr. 7 HGB.

Ist nur ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar mit der Erbringung des Leistungsportfolios im Tätigkeitsbereich des Bitkom gemäß Anlage 1 beschäftigt, so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach der Anzahl dieser Beschäftigten, wenn diese durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. vereidigten Buchprüfer testiert oder auf andere geeignete Weise glaubhaft gemacht wird.

Die auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezogene Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die Zahl der maßgeblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Faktor multipliziert wird. Der Faktor beträgt 420.000 Euro (Stand: 2026). Der Faktor wird für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

Beitragsberechnung

Die Berechnung des Regelbeitrags erfolgt, indem die ermittelte Bemessungsgrundlage in die folgende Beitragsstafel übertragen wird. Der Gesamtbeitrag errechnet sich durch Addition der entsprechend der Eckwerte aufzubringenden Beitragsanteile.

Die Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag 2026 sind nachfolgend aufgeführt. Die Eckwerte werden für die folgenden Jahre gemäß Abschnitt I Ziffer 4 der jährlichen Preisindexänderung angepasst.

Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage (Stand: 2026) in Euro	Beitrag in % der Bemessungsgrundlage
Anteile bis 2.000.000	Mindestbeitrag
Anteile darüber bis 5.000.000	0,05 %
Anteile darüber bis 15.000.000	0,04 %
Anteile darüber bis 55.000.000	0,03 %
Anteile darüber bis 350.000.000	0,02 %
Anteile darüber bis 700.000.000	0,01 %
Anteile darüber bis 1.400.000.000	0,005 %
Anteile darüber	0,001 %

1.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

1.3 Neumitglieder

Grundsatz

Neumitglieder können auf Wunsch von einer zweijährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der nach Ziffer 1.1 ermittelte Regelbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um 50 % und im darauffolgenden Jahr um 25 %. Ab dem zweiten auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Auch in den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft ist jedoch mindestens der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.

Neumitglieder, deren Aufnahmeantrag ab dem 01.07.2025 eingeht, können auf Wunsch von einer dreijährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der nach Ziffer 1.1 ermittelte Regelbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) um 75 %, im zweiten Jahr um 50 % und im darauffolgenden Jahr um 25 %. Ab dem dritten auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Auch in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft ist jedoch mindestens der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.2 zu entrichten.

Jedes Unternehmen kann von der Einstiegsregelung nur einmal Gebrauch machen.

1.4 Konzernmitgliedschaften

Für Mitglieder, die von der Konzernmitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung Gebrauch machen, gelten bei der Beitragsbemessung die folgenden Besonderheiten.

Für sämtliche Bitkom-Mitglieder, die zu dem Konzern im Sinne der Satzung gehören, wird ein Gesamtbeitrag erhoben. Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Erhebung des Gesamtbeitrags bei demjenigen Mitglied, das innerhalb des Konzerns im Sinne der Satzung die Konzernspitze bildet. Unter mehreren gleichrangigen Mitgliedern wird der Gesamtbeitrag bei demjenigen Mitglied erhoben, das dem Bitkom länger angehört.

Die Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag errechnet sich aus der Summe der Umsätze bzw. Umsätze mit digitalen Technologien bzw. aus der Summe der Arbeitnehmer bzw. der Beschäftigten im Tätigkeitsbereich nach Anlage 1 sämtlicher Mitglieder, die dem Konzern im Sinne der Satzung angehören. Dividenden, die ein konzernzugehöriges Mitglied von einem anderen konzernzugehörigen Mitglied vereinnahmt hat, sind bei der Ermittlung der Umsätze nicht zu berücksichtigen.

Die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage ist um Innenumsätze zwischen den konzernzugehörigen Bitkom-Mitgliedern zu kürzen.

Bitkom-Mitglieder, die unter die Regelung von Ziffer 1.4 fallen, können die Einstiegsregelung gemäß Ziffer 1.3 im Beitrittsjahr beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche mit dem Bitkom-Mitgliedsunternehmen verbundene Unternehmen im Sinne von § 3 Ziffer 4 der Satzung Neumitglied gemäß Ziffer 1.3 sind.

1.5 Beitragsregelung für Unternehmen der digitalen Wirtschaft in branchenfremden Konzernen

Soweit ein Unternehmen Leistungen nach Anlage 1 innerhalb eines Konzernverbundes erbringt und die Konzernmutter außerhalb der digitalen Wirtschaft tätig ist, kann das betreffende Unternehmen eine vergünstigte

Beitragsregelung in Anspruch nehmen, wenn der Außenumsatz mit fremden Dritten nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt.

- Beträgt der Anteil der Außenumsätze höchstens 20 %, erhebt Bitkom 20 % des Regelbeitrags bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Beträgt der Anteil der Außenumsätze zwischen 20 % und 50 %, erhöht sich im gleichen Maße der Anteil des Regelbeitrags, d. h. bei 21 % Außenumsatz erhebt Bitkom 21 % des Regelbeitrags etc., jeweils bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Liegt der Außenumsatz über 50 %, gilt der Regelbeitrag.

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

Die Höhe des Außenumsatzes ist durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. vereidigten Buchprüfer zu testieren oder auf andere geeignete Weise glaubhaft zu machen.

1.6 Beitrag für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung

Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche der Anlage 2 zuzuordnen sind, zahlen 10 % des nach Ziffer 1.1 ermittelten Regelbeitrags. Zugleich wird der Wert für die letzte Stufe der Beitragsstaffel auf 0,0005 % abgesenkt. Abweichend zu Ziffer 1.1 wird für den Beitrag nur die umsatzbezogene Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bei Kredit- und Finanzinstituten und weiteren Gesellschaften im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs tritt an die Stelle der Umsatzerlöse der Gesamtbetrag der in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer.

Bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Absatz 1 Satz 1 HGB tritt an die Stelle der Umsatzerlöse der Unterposten "Gebuchte Bruttobeiträge" gemäß § 36 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung.

Der Mindestbeitrag beträgt 2.000 Euro.

Bitkom-Mitglieder, die unter die Regelung von Ziffer 1.6 fallen, können die Regelungen unter Ziffer 1.3 nicht in Anspruch nehmen; Ziffer 1.4 ist nur für diejenigen verbundene Unternehmen anwendbar, die ausschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Anlage 2 abbilden.

1.7 Bundesweite Mitgliedsverbände

Bundesweite Mitgliedsverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,1 % ihrer gesamten Beitragseinnahmen, mindestens jedoch 10.000 Euro.

Diese Regelung geht der Regelung nach Ziffer 1.2 (Mindestbeitrag) vor.

1.8 Gemeinnützige Forschungseinrichtungen

Für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die über rechtlich unselbständige Institute organisiert sind, gilt folgende Regelung:

Für die Erhebung eines Gesamtbeitrags sind diejenigen Institute, die im Rahmen der Bitkom-Mitgliedschaft relevant sind, zu benennen. Soweit die Bemessungsgrundlage aller benannten Institute über 200.000.000 Euro liegt, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 50.000 Euro.

1.9 Global Player

Ein Global Player im Sinne dieser Regelung ist ein Konzern, der wesentliche Leistungen unmittelbar als eigene Umsätze mit digitalen Technologien erbringt und der einen weltweiten Jahresumsatz von mindestens 50 Milliarden Euro erzielt. Die Bestimmungen nach dieser Ziffer 1.9 gelten für sämtliche Bitkom-Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 (ordentliche Mitglieder) sowie § 3 Ziffer 5 der Satzung (assoziierte Mitglieder), an denen der Global Player direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte hält (nachfolgend: »Bitkom-Mitglieder eines Global Players«).

- Beträgt der weltweite Jahresumsatz eines Global Players mindestens 50 Milliarden Euro, aber weniger als 100 Milliarden Euro, so beträgt der Mitgliedsbeitrag für sämtliche Bitkom-Mitglieder eines Global Players 50.000 Euro als Gesamtbeitrag.
- Beträgt der weltweite Jahresumsatz eines Global Players mindestens 100 Milliarden Euro, so beträgt der Mitgliedsbeitrag für sämtliche Bitkom-Mitglieder eines Global Players 100.000 Euro als Gesamtbeitrag.

Die Anhebung vom Regelbeitrag auf den in diesem Abschnitt festgelegten Gesamtbeitrag erfolgt schrittweise: Im Jahr 2026 werden 25 % der Differenz zwischen Regelbeitrag und Gesamtbeitrag zusätzlich zum Regelbeitrag in Rechnung gestellt, 2027 sind es 50 % und 2028 schließlich 75 %. Ab dem Jahr 2029 gilt der in diesem Abschnitt festgelegte Gesamtbeitrag in voller Höhe.

Diese Regelung gilt ausschließlich für diejenigen Bitkom-Mitglieder eines Global Players, deren Mitgliedsbeiträge gemäß der Berechnung nach Abschnitt I in Summe die in dieser Ziffer 1.9 genannten Gesamtbeitragswerte nicht überschreiten.

Soweit in dieser Ziffer 1.9 nicht ausdrücklich von Abschnitt I Ziffer 1 abgewichen wird, gelten die Regelungen nach Abschnitt I Ziffer 1 entsprechend. Ziffer 1.5 findet keine Anwendung.

2 Assoziierte Mitglieder

2.1 Assoziierte Mitgliedsunternehmen

Für die Bemessung der Beiträge assoziierter Mitgliedsunternehmen und -organisationen im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung (assoziierte Mitgliedsunternehmen) gelten die Regelungen zu Ziffer 1. analog. Eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage auf Umsätze mit digitalen Technologien bzw. auf Beschäftigte im Tätigkeitsbereich nach Anlage 1 kommt jedoch nicht in Betracht. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für assoziierte Unternehmen ausschließlich nach § 277 Abs. 1 HGB. Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus § 285 Nr. 7 HGB.

Assoziierte Mitglieder zahlen 50 % des sich nach Ziffer 1 ergebenden Beitrags; mindestens jedoch 2.000 Euro.

2.2 Beiträge für öffentliche Institutionen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer Untergliederungen, die nicht gewinnorientiert sind, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 2.000 Euro. Für privatrechtliche Bildungseinrichtungen beträgt der Jahresbeitrag unter der Voraussetzung einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ebenfalls 2.000 Euro.

2.3 Regionalverbände

Regionalverbände im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 0,05 % ihrer gesamten Beitragseinnahmen; mindestens jedoch 3.000 Euro.

2.4 Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer

Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne von § 3 Ziffer 5 der Satzung zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.000 Euro.

2.5 Beiträge für Get Started-Mitglieder

Get Started-Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 6 der Satzung zahlen einen Beitrag in Höhe von 100 Euro jährlich. Wandelt sich die Get Started-Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um oder tritt ein Unternehmen, das die Qualifikationskriterien für die Get Started-Mitgliedschaft erfüllt, jedoch die Altersgrenze dafür um höchstens ein Jahr überschritten hat, als ordentliches Mitglied bei, beträgt der Beitrag

- im ersten Jahr 500 Euro;
- im zweiten Jahr 1.000 Euro;
- im dritten Jahr 1.500 Euro.

Im vierten Jahr gilt der volle Regelbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt ab dem vierten Jahr 2.000 Euro.

3 Ausnahmen von den Regelungen in Ziffer 1. und 2.

Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zu den Regelungen in Ziffer 1. und 2. zuzulassen. Er kann dieses Recht delegieren.

4 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsstaffel sowie der Multiplikator zur Berechnung der arbeitnehmerbezogenen Beitragsbemessungsgrundlage werden jährlich jeweils zum 1. Januar an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland festgestellten Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst. Hierbei erfolgt die Anpassung nach Maßgabe des jeweils am Anfang eines Beitragsjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index (Veränderung zum Vorjahr).

Beispiel: Anpassung zum 1. Januar 2027 nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt im Jahr 2027 veröffentlichten Indexveränderung 2026.

Die Anpassung an die jährliche Preisindexänderung gilt nicht für die Mindestbeiträge gemäß Ziffern 1.2, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2 und nicht für den Eckwert des Mindestbeitrages (2.000.000 Euro) laut Beitragsstaffel.

II BDI-Beitrag

Ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der persönlichen Mitglieder sowie der Gründungs- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, darüber hinaus zur Finanzierung der BDI-Mitgliedschaft beizutragen. Hierzu führen sie einen Beitrag in Höhe von zurzeit 11 Euro je 500.000 Euro Umsatz an den Bitkom ab. Die Umsatzerlöse bestimmen sich für Mitglieder nach § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich des Bitkom gemäß Anlage 1, so richtet sich die Bemessungsgrundlage gemäß der Regelung in Ziffer I.1.1 nach diesen erzielten Umsätzen. Sofern keine Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB mitgeteilt werden, wird die auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezogene Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1.1 herangezogen. Jeweils ausgeschlossen bleiben Handels- und Leasingumsätze, die mit Fremdprodukten erzielt wurden.

Von Mitgliedern, die keine Umsätze nach § 277 Abs. 1 HGB erzielen oder deren Beiträge sich gemäß Ziffer I.3 ergeben, wird eine BDI-Umlage in Höhe von 10 % des Bitkom-Beitrages, den das entsprechende Mitglied im Beitragsjahr zahlt, berechnet. Mitglieder, die einen höheren Bitkom-Beitrag entrichten als in Ziffer I.1 vorgesehen ist, zahlen einen BDI-Beitrag in Höhe von zurzeit 11 Euro je 500.000 Euro Umsatz.

Bei Unternehmen, bei denen die Regelungen nach Ziffer I.1.5 Anwendung finden, werden zur Berechnung der BDI-Umlage nur die Außenumsätze mit fremden Dritten herangezogen.

Von Mitgliedern im Sinne von § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung wird keine BDI-Umlage erhoben. Gleiches gilt für Mitglieder gemäß Ziffern I.1.7 und I.1.8 der Beitragsordnung.

Die Höhe des abzuführenden BDI-Beitrags wird im Wesentlichen durch das Verhältnis der gemeldeten Umsätze der Bitkom-Mitglieder zur Summe der Umsätze aller BDI-Mitglieder bestimmt.

Zur Vermeidung einer Unter- bzw. Überdeckung der BDI-Umlage kann der Hauptvorstand einen entsprechenden Ab- bzw. Zuschlag auf die Bemessungsgrundlage (11 Euro je 500.000 Euro Umsatz) beschließen.

III Beitragserhebung

1 Erhebungszeitraum

Der Bitkom-Beitrag sowie der Finanzierungsbeitrag für die BDI-Mitgliedschaft werden jährlich erhoben. Für das Kalenderjahr, für das die Beiträge erhoben werden (nachfolgend: »Beitragsjahr«), sind die Umsatzerlöse und die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgebend, die in dem Geschäftsjahr erzielt werden, das im vorvergangenen Kalenderjahr endet. Abweichend hiervon bleibt während der Phase der Einstiegsregelung nach Ziffer 1.3 eine Änderung der Umsatzerlöse und der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unberücksichtigt.

Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs dem Bitkom beitreten, zahlen jeweils den anteiligen Bitkom- sowie BDI-Beitrag. Erfolgt der Beitritt vor dem 15. eines Monats, so wird der volle monatliche Beitrag berechnet. Nach dem 15. eines Monats wird nur der hälftige monatliche Beitrag fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs aus dem Bitkom austreten, bleiben für dieses Beitragsjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

2 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der nach dieser Beitragsordnung relevanten Bemessungsgrundlagen führt Bitkom zu Beginn eines jeden Beitragsjahres eine Abfrage bei den Mitgliedern durch. Die Mitglieder haben die geforderten Informationen wahrheitsgemäß bis spätestens zum 31. März des laufenden Beitragsjahres an die Geschäftsstelle des Bitkom zu übermitteln.

Übermittelt ein Mitglied die für die Berechnung des Bitkom-Beitrages sowie des Finanzierungsbeitrages zum BDI erforderlichen Informationen nicht fristgemäß, so ist der Bitkom berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu schätzen und die Beiträge auf den geschätzten Grundlagen zu erheben. Die Schätzung der Bemessungsgrundlagen ist verbindlich, sofern das betreffende Mitglied die Übermittlung der zur Berechnung relevanten Informationen nicht bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres nachholt.

3 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für Bitkom- und BDI-Beitrag beträgt 14 Tage.

Anlage 1

Zu den beitragsrelevanten Tätigkeiten zählen insbesondere folgende Dienstleistungen und Produkte inkl. aller Bauteile und Verbrauchsmaterialien entlang ihrer Wertschöpfungskette von der Entwicklung über Produktion, Vertrieb und Handel bis zu After-Sales-, Betriebs- und Maintenance-Services sowie einschlägigen Beratungsleistungen und Schulungen:

1. IT-, TK- und CE-Hardware & Mikroelektronik
2. Telekommunikationsnetze und -dienste, Rechenzentren
3. Software, IT-Services & IT-Consulting
4. IT- und Cyber-Sicherheit
5. Künstliche Intelligenz & Datenwirtschaft
6. Cloud- & Edge-Computing
7. Quantum Computing & High-Performance Computing
8. XR & Metaverse-Technologien
9. Digitale Plattformen & digitale Medien
10. Digital Marketing & Social Media

Anlage 2

Unternehmen und Organisationen folgender Branchen: Energieversorgung, Fertigungsindustrie, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Gesundheitswesen und Pharma, Handel, Immobilien- und Bauwirtschaft, Landwirtschaft und Ernährungsindustrie, Luft- und Raumfahrt, Touristik, Verkehrswesen und Logistik.